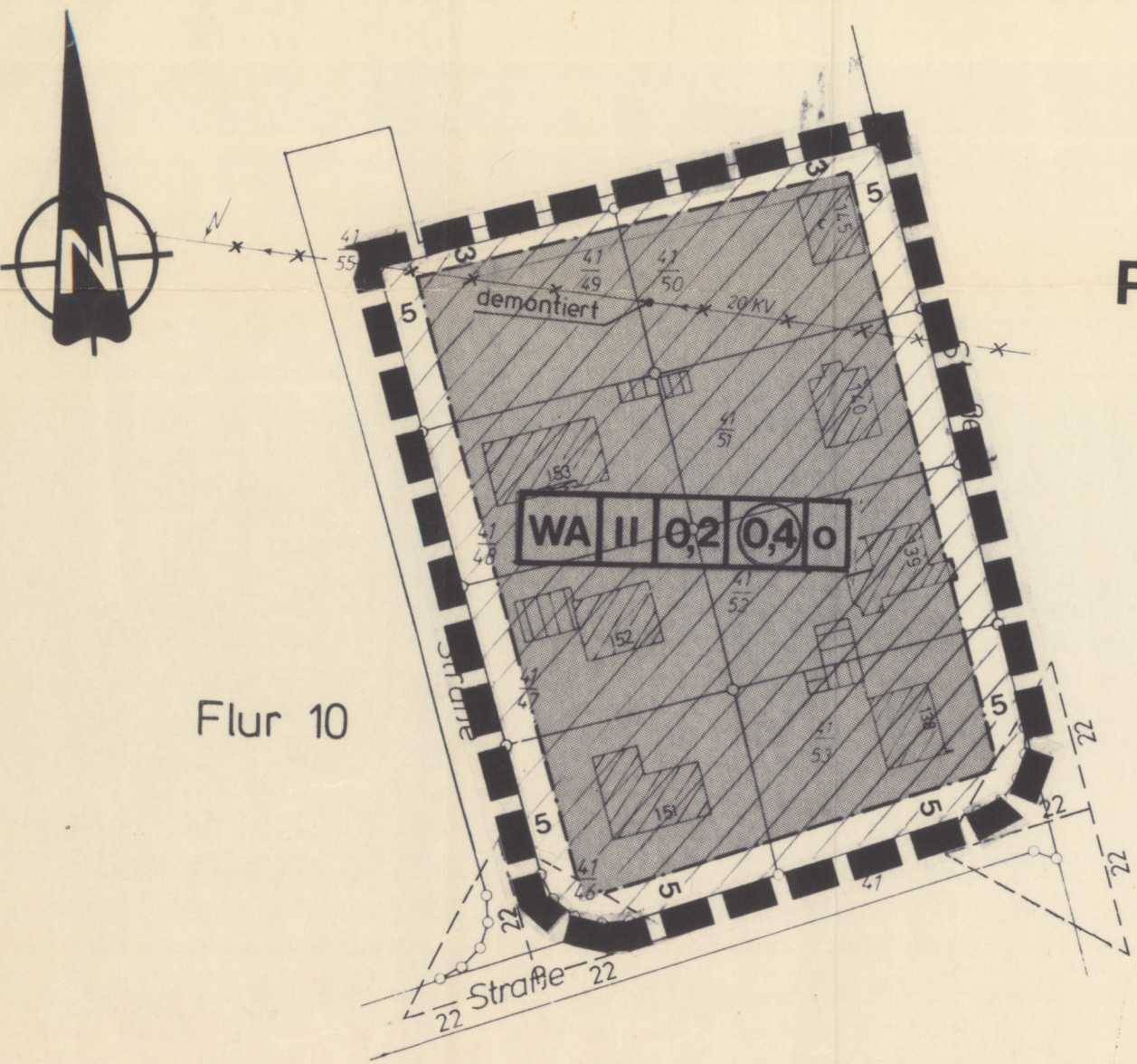




PLANZEICHNUNG

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: I. Flurkartenwerk 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg
erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 14.06.1984. Az.: AIII 17/84.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.05.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 14.06.1984

Rechtsgrundlagen
Für diesen Bebauungsplan gilt
— das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
— die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
I.A.

Hockemeyer

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner
Sitzung am 23. Mai 1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BBauG am 25. Juli 1984 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Hannover bekanntgemacht worden.
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 25. Juli 1984 rechtsverbindlich geworden.

3074 Steyerberg, den 30. Juli 1984
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend
gemacht worden.

Nienburg/Weser, den 13.04.1984
Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER
BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLAN-
INHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S.833)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
— DAS 2. VOLLGESCHOSS KANN NUR IM DACHRAUM LIEGEN —

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND
ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES NR.1 „AUF DEM FÜHRENHOLZE“

SICHTDREIECK — SIEHE § 1 TEXTL. FESTSETZUNGEN —

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1
INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80m HÖHE
ÜBER FAHRBAHNÜBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

§ 2
DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) 1-5 BAUNVO. SIND NICHT BESTANDTEIL
DES BEBAUUNGSPLANES.

§ 3
IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR.1 „AUF DEM FÜHRENHOLZE“
AUSSER KRAFT

Landkreis Nienburg / Weser

Flecken

STEYERBERG

ORTSTEIL DEBLINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 1

„AUF DEM FÜHRENHOLZE“

— 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG —

Flur 10 — Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:25 000



PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR — PLANUNGSAMT —	BEARBEITUNG: U. HOCKEMEYER GEZEICHNET H. MEIER/STAGGE	AUFGESTELLT: 13.4.1984 GEÄNDERT: AZ: 61-622-21/030-4-1a1
---	--	--